

als Armenunterstützung bekanntlich nur das zur Fristung des Lebensunterhalts Nothwendige verabreichen darf, unendlich oft zur Ausübung von Wohlthätigkeit Gelegenheit und Anlaß findet, und daß, so lange ihr jegliche Mittel hierzu fehlen, eben so lange die Gefahr fortdauert, daß bei den Anträgen auf Bewilligung von Unterstützungen Armengabe und Wohlthat nicht mit der wünschenswerthen Strenge von einander getrennt werden. Die Bewilligung von Wohlthätigkeitsfonds erleichtert daher der Armenpflege ihre Aufgabe, entspricht auch einem längst gefühlten Bedürfniß und wird, wenn die Höhe der Mittel mit diesem Bedarf einigermaßen im Verhältniß steht, sicherlich auch die Freudigkeit der Armenpfleger in Ausübung ihres Berufs erhöhen. Dazu kommt noch, daß die Mehrzahl der größeren Wohlthätigkeitsvereine und Stiftungen bisher in einer Isolirung von der Armenpflege arbeiten, die eine Ueberweisung geeigneter Fälle von der Armenpflege an die betreffenden Vereine ausschließt. Endlich mag erwähnt werden, daß vielfach die Armenpflegen anderer größerer Städte Wohlthätigkeitsklassen von zum Theil bedeutendem Umfange besitzen (z. B. Berlin), sowie daß auch die stadtbremische Armenpflege bereits mehrere Wohlthätigkeitsfonds verwaltet, welche zwar nicht für allgemeine, wohl aber für specielle Wohlthätigkeitszwecke bestimmt sind. Der Vorstand ist seit Anfang dieses Jahres beschäftigt, die Verhältnisse dieser Fonds gegenüber der durch die Armensteuer veränderten Sachlage zu prüfen und wird binnen Kurzem in der Lage sein, dem Senate und der Bürgerschaft einen Bericht hierüber zu erstatten, welcher indessen das diesjährige Budget der Armenpflege nicht berühren wird.

Bremen, den 26. Februar 1880.

Stadtbremische Armenpflege.

(gez.) **Nielsen.**

Director.

2. Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 18. d. Mts. bei.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 3. März 1880.

1. Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

Die Bürgerschaft hat den Bericht dankend entgegengenommen.

2. Abänderung des § 36 des Beamtengesetzes von 1874.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem vom Senate vorgelegten Gesetzentwurf einverstanden, jedoch mit der Abänderung, daß die Worte im zweiten Absatz: „eines der in der Unteranlage I. . . . von 1874) oder“ gestrichen werden, womit dann ebenfalls die Liste Anlage I. in Wegfall kommt.

3. St. Michaelisschule.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage der Baudeputation einverstanden und genehmigt den Ankauf des Areals zur Vergrößerung der Spielplätze zu dem in dem abgeschlossenen Contracte angegebenen Preise.

Sie spricht bei der Gelegenheit den Wunsch aus, daß Vorsorge getroffen werde, daß die Schulkinder möglichst in den ihren Wohnungen zunächst belegenen Schulen Aufnahme finden. Zugleich ersucht sie den Senat um Erledigung ihres Beschlusses vom 27. Juni 1877, betreffend Verfahren bei öffentlichen Submissionen.

4. Bau der St. Michaelisschule.

Die Bürgerschaft lehnt den Antrag der Baudeputation ab und macht zugleich darauf aufmerksam, daß die Bestimmung im Regulativ des Scholarchats und der Medicinalcommission von 1879 unter 6 nicht zweckmäßig ist und einer Revision bedarf.

Mittheilung des Senats

vom 5. März 1880.

Abänderung des § 36 des Beamtengesetzes von 1874.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 3 d. Mts. bei.
